

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Reichenbach/ O.L.

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. September 2010 (SächsGVBl. S. 270) geändert wurde, der §§ 4, 14, und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert wurde in Verbindung mit den §§ 2, 9, 15, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418) das durch, Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) geändert wurde, hat der Stadtrat der Stadt Reichenbach/O.L. am 24. Juni 2020 folgende 3. Änderungssatzung zur Abwassersatzung der Stadt Reichenbach/OL. vom 11. November. 2015 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 26. November 2019 beschlossen.

1. Teil Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Reichenbach/O.L. (im Folgenden Stadt) betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als eine öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).
- (2) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus der Abwasserentsorgung Dritter bedienen, soweit dies wirtschaftlich begründet ist. Die OEWA Wasser und Abwasser GmbH, ansässig Walter-Köhn-Straße 1a in 04356 Leipzig, und als Erfüllungsgehilfe die Stadtwerke Görlitz AG, Grundlage ist der zwischen beiden geschlossene Erfüllungsübernahmevertrag vom 28.11.2002, ansässig Demianiplatz 23 in 02826 Görlitz, werden ermächtigt, im Namen der Stadt in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren, einschließlich der Vollstreckung, Verwaltungsakte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SächsKAG in Verbindung mit § 118 der Abgabenordnung, insbesondere Bescheide über Beiträge und Benutzungsgebühren sowie sonstige diesbezüglich in die Zuständigkeit der Stadt fallenden Verwaltungsakte, zu erlassen, soweit diese Bestandteil der vereinbarten Leistungen aus dem Abwasserentsorgungsvertrag vom 14.12.1992 in der aktuell geltenden Fassung sind und die Abwasserentsorgung betreffen.
- (3) Als angefallen gilt Abwasser, das
 - über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder befestigte Flächen in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
 - in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
 - zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (4) Soweit in dieser Satzung der Begriff Abwasser verwendet wird, beinhaltet dieser im Zusammenhang von Regelungen über Kleinkläranlagen und Abflusslosen Gruben auch auf Fäkalschlämme.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch den Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.
- (2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Ableiten, Verregnen, Verrieseln, Versickern und Behandeln von anfallendem Abwasser sowie das Stabilisieren und Entwässern von Klärschlamm aus der Abwasserbehandlung. Zur Abwasserbeseitigung gehört auch das Entnehmen und Transportieren des anfallenden Schlammes aus Anlagen zur Behandlung häuslichen Abwassers, die für eine Belastung von weniger als 3 kg biochemischen Sauerstoffbedarfs (BSB₅) oder 8 m³ täglich bemessen sind (Kleinkläranlagen), und bei abflusslosen Gruben, die zur Sammlung häuslicher Abwässer und Fäkalien dienen, das Entleeren und Transportieren des Grubeninhalts.
- Zu der öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung gehören insbesondere:
- a) die öffentlichen Kanäle einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen;
 - b) Anschlusskanäle;
 - c) die Abwasserpumpwerke;
 - d) die Rückhaltevorrichtungen, Sandfänge und ähnliche Bauwerke
 - e) die öffentlichen Kläranlagen;
 - f) die Betriebsgrundstücke, -gebäuden und -einrichtungen, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen;
 - g) Anlagen und Einrichtungen Dritter, wenn sich die Stadt dieser Anlagen und Einrichtungen zur Ableitung der Abwässer bedient.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von §11).

- (3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen, auch wenn diese Anlagen über Grundstücke Dritter verlaufen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.
- (4) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube, entleert und abgefahren werden, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

2. Teil Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 63 Abs. 5 SächsWG zu überlassen, soweit die Stadt zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von 6 Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete der Stadt oder dem von ihr/ihm beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzerzwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.
- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt in der jeweils gültigen Fassung nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstückes verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.
- (2) Die Befreiung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu erstellen, zu dem die Befreiung gewünscht wird. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

§ 6 Verbotene Einleitungen

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die in den öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe - auch in zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehrricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Pansen Inhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),
 2. feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen belastete Stoffe und radioaktive Stoffe,
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;

- 6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
 - 7. Abwasser, das einem Wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.
 - 8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweisen, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes ATV A 115 i.V.m. dem Merkblatt ATV-DVWK M 115 der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (ATV-DVWK) in der jeweils gültigen Fassung liegt.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
 - (4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
 - (5) § 63 Abs. 6 SächsWG bleibt unberührt.

§ 7 Einleitungsbeschränkungen und zustimmungspflichtige Einleitungen

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann die Stadt mit Zustimmung der höheren Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen (§ 138 Abs. 2 SächsWG).
- (3) Schmutzwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Behandlung eingeleitet werden.
- (4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser (z.B. Grundwasser) bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.
- (5) Bei der Einleitung von nicht häuslichem Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen finden die Arbeitsblätter ATV-A 115 und ATV-A 163 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 8 Eigenkontrolle

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten geeignete Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht (Überwachungseinrichtungen) in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) § 7 Abs. 5 bleibt davon unberührt.
- (3) Die Stadt kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenkontrollverordnung vom 7.10.1994, SächsGVBl. S. 1592, zuletzt geändert mit Verordnung vom 15.6.1999, SächsGVBl. S. 417 in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 9 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
 1. Die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 2. Wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 verpflichtet diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 verpflichtet sind im Rahmen der Vorschrift des § 109 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

3. Teil Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11 Anschlusskanäle, sonstige Anschlüsse

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 4) bestehen aus der Verbindung des öffentlichen Kanals mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Er beginnt mit der Abzweigstelle am öffentlichen Kanal und endet mit der grundstücksseitigen Einführung der Grundstücksentwässerungsleitung in den Kontrollschacht (Übergabeschacht). Ist der Übergabeschacht nicht vorhanden, endet der Anschlusskanal an der Grundstücksgrenze. Bei Schächten in Gebäuden endet er an der Gebäudeaußenkante. Sie stehen – vorbehaltlich abweichender Regelungen – im Eigentum der Stadt, auch wenn sie über Grundstücke Dritter verlaufen. Anschlusskanäle werden von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.
- (3) Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss von Grundstücken notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal.
- (4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Werden Gebiete im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Abs. 3 Satz 2.
- (6) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 32 Abs. 1 Verpflichteten weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstück, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) neu gebildet werden.

§ 12 Aufwandsersatz

- (1) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die Unterhaltung der Anschlusskanäle gemäß § 11 soweit die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen, zu tragen. Abwasserleitungen, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, gelten dabei als in der Straßenmitte verlaufend. Aufwandsschuldner ist derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist.
Bei Wohnungseigentum können die Grundstücksanschlusskosten einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Bescheid wird dem Wohnungseigentümer oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben. Mehrere

Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

- (2) Die Kosten der erstmaligen Herstellung der Anschlusskanäle werden nach Einheitssätzen erhoben, denen die üblicherweise durchschnittlich entstandenen Kosten zugrunde liegen. Ein Grundstücksanschluss wird mit einem Kontrollschacht inklusive der erforderlichen Abdeckung sowie der laufenden Meter Anschlusskanal und dem Einheitssatz für die Dokumentation und Prüfung berechnet.

Der Einheitssatz beträgt:

- I. für 1 m Rohrlänge Anschlusskanal Schmutzwasser (befestigte Oberfläche): 208,00 €
für 1 m Rohrlänge Anschlusskanal Schmutzwasser (unbefestigte Oberfläche): 157,00 €
- II. für den Kontrollschacht mit max. DN 400 mit Abdeckung: 212,00 €
- III. für die Dokumentation und Prüfung des Grundstücksanschlusses: 75,00 €

Bei Anschlusskanälen, die als Druckleitung hergestellt werden müssen oder bei denen besonderer Aufwand beispielsweise infolge höherer Bodenklassen oder Altlasten gegeben ist, berechnen sich die Kosten nach Aufwand.

- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 13 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen:

- 1. die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
- 2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1 Abschnitt 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen.

§ 14 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Stadt ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Stadt vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3, 4 und 5 gelten entsprechend.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Grundstücksentwässerungsleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der Prüf- und Kontrollschacht ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der Zweckverband auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage dem erstmaligen leistungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann der Zweckverband, den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3, 4 gelten entsprechend. Die Stadt kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

§ 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängern) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängern sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.
- (2) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (3) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (4) § 14 gilt entsprechend.

§ 17 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z.B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Wo sich der ständige Verschluss der Vorrichtung zur Rückstausicherung gemäß DIN 1986 wegen der häufigen Benutzung oder der Vielzahl der Einrichtungsgegenstände nicht durchführen lässt oder die angrenzenden Räume absolut gegen Rückstau geschützt werden müssen (z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel), muss das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage bis über die Rückstauenebene gehoben und dann dem Abwasserkanal zugeleitet werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für den rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 18 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 19 Dezentrale Abwasseranlagen

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind vom Grundstückeigentümer gemäß DIN 1986 und DIN 4261 zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Stadt für jede Kleinkläranlagen und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der gültigen EU-Normen, der DIN-Vorschriften, insbesondere der DIN 4261, den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf. In die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben dürfen die in § 6 genannten Stoffe nicht eingeleitet werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer oder der sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat der Stadt den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf beziehungsweise 30 cm unter einer Schadstelle angefüllt sind.
- (3) Die Stadt kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 2 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft/des Umweltschutzes ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (4) Der Grundstückeigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Die Stadt kann insbesondere verlangen, dass störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckel beseitigt werden.

- (5) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, mit deren Errichtungen nach Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurde, sind in der Nähe von öffentlichen Straßen oder Wegen und nach Abstimmung mit der Stadt anzulegen.
- (6) Scheitert die Abfuhr daran, dass die Grundstücksanlagen nicht zugänglich sind, hat der Eigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die entstandenen Kosten zu tragen.
- (7) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind als solche unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.
- (8) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (9) Die Stadt ist berechtigt, zur Deckung des Aufwandes aus der Abwasserabgabe für Kleinkläranlagen eine Abgabe zu erheben; die Einzelheiten werden in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 19a Überwachung der Wartung und Eigenkontrolle, Betretungsrecht

- (1) Im Rahmen der der Stadt übertragenen Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben nach (§ 63 Abs. 1 Satz 2 SächsWG in der ab 01.01.2007 gültigen Fassung) überprüft die Stadt durch regelmäßige Kontrollen – alle 2 Jahre stattfinden – den ordnungsgemäßen Zustand der dezentralen Abwasseranlagen und überwacht die Eigenkontrolle und die Wartung dieser dezentralen Abwasseranlagen durch den Betreiber der Kleinkläranlage/der abflusslosen Grube. Die Stadt kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 63 Abs. 3 Satz 1 SächsWG Dritter bedienen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung des ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlage/der abflusslosen Grube ungehinderter Zugang zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und den dezentralen Abwasseranlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch ein von der Stadt ausgestellt Legitimationspapier auszuweisen.
- (3) Den Beauftragten der Stadt sind vom Grundstückseigentümer und/oder Nutzer die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere ist das vollständige geführte Betriebsbuch dem Beauftragten zur Einsichtnahme und Kontrolle vorzulegen.
- (4) Für die Art und Intervalle der Wartung dezentraler Anlagen, insbesondere der Kleinkläranlagen, sind die Herstellervorgaben unbedingt zu beachten. Die im Rahmen der turnusmäßigen Wartung ausgestellten Wartungsprotokolle sind unaufgefordert und innerhalb von einem Monat nach Ausstellungsdatum der Stadt oder dem von ihr Beauftragten zukommen zu lassen.

4. Teil Abwasserbeitrag

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 20 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital Abwasserbeiträge. Es wird ausschließlich ein Teilbetrag Schmutzwasserentsorgung erhoben.
- (2) Die Höhe des Betriebskapitals für die Schmutzwasserentsorgung wird auf 10.254.572 € festgesetzt.
- (3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

§ 21 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an öffentliche Abwasseranlage der Schmutzwasserentsorgung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen der Schmutzwasserentsorgung angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 1.
- (4) Für Grundstücke, denen lediglich eine Entsorgung des Schmutzwassers angeboten wird, für die jedoch vor dem Inkrafttreten dieser Satzung der Beitrag für Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung (Abwasserbeitrag) erhoben ist, wird bestimmt, dass dieser erhobene Beitrag in voller Höhe nur als Teilbetrag Schmutzwasserentsorgung gilt (§ 17 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 SächsKAGÄG).
- (5) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 3, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 20 Abs. 3) bestimmt wird.
- (6) Grundstücke, die dezentral im Sinne des § 2 Abs. 4 S. 1 entsorgt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 22 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner. Entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner nach Absätzen 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum. Entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

§ 23 Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Beitrages für die Schmutzwasserentsorgung ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 25 bis 30).

§ 24 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche für die Schmutzwasserentsorgung gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Nummern 1. oder 2. beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebliche Fläche;
 4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebliche Fläche.
- (2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter

Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

2. Abschnitt: Bemessungsgrundlagen

§ 25 Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung in Bezug auf die Schmutzwasserentsorgung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausgeht und sie über mindestens $\frac{2}{3}$ ihrer Grundfläche eine licht Höhe von mindestens 2,30 m haben, Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 SächsBO.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

1. In den Fällen des § 29 Abs. 2,3 und 4 und 30 Abs. 4	0,5
2. bei 1-geschossiger Bebaubarkeit	1,0
3. bei 2-geschossiger Bebaubarkeit	1,25
4. bei 3-geschossiger Bebaubarkeit	1,5
5. bei 4-geschossiger Bebaubarkeit	1,75
6. für jedes weitere, über das 4. Geschoss hinaus gehende Geschoss eine Erhöhung um 0,25.	

(3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

§ 26 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt.

(1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die tatsächlich vorhandene Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5; mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 27 Ermittlung des Nutzungsmaßstabes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5 ; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl:
 1. bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;
 2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 SächsBO, geteilt durch 3,5 zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist.Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Absatz 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 29 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen Bebauungsplangebieten nach § 30 Abs. 1 BauGB

- (1) Grundstücke, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Als Geschosse gelten, neben Vollgeschossen im Sinne dieser Satzung (§ 25 Abs. 1), auch Untergeschosse in Garagen und Parkierungsbauwerken. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.

- (2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Sportplätze, Friedhöfe, Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor 0,5 angewandt. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.
- (3) Für Grundstücke in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.
- (4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 26, 27, 28 und der Absätze 1 bis 3 nicht erfasst sind (z.B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26 -29 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 26 bis 29 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl auf den Grundstücken der näheren Umgebung vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Bei Grundstücken, die nach § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z.B. im Außenbereich (§ 35 BauGB)), ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken, und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.
- (3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinn von § 25 Abs. 1. Bei Grundstücken nach Absatz 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder bei Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens 2 weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 25 Abs. 1 sind, gibt sich die Geschoszahl aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschoszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nachfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (4) Tatsächlich hergestellte oder genehmigte unter- oder oberirdische Parkdecks gelten jeweils ein Geschoss, auch wenn sie die Voraussetzung des Absatzes 3 Satz 1 nicht erfüllen.
- (5) Für die in § 29 Abs. 2 bis 4 genannten Anlagen, die in Bereichen der Absätze 1 und 2 liegen, sind § 29 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

3. Abschnitt: Entstehung, Höhe und Fälligkeit des Beitrages

§ 31 Erneute Beitragspflicht

(1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 21 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn:

1. sich die Fläche des Grundstückes vergrößert (z.B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
2. sich die Fläche des Grundstückes vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht.
3. sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 24 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben,
4. allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung (§ 25) zugelassen wird oder
5. ein Fall des § 26 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.

(2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 25. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 4 und 5 bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 25 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht.

§ 32 Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann die Stadt durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gem. § 20 SächsKAG erheben.

§ 33 Beitragssatz

Der Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung beträgt 3,53 € je m² Nutzungsfläche.

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erlassenen Beitragsbescheide für die Abwasserbeseitigung mit einem Beitragssatz von 3,53 € je m² Nutzungsfläche gelten in voller Höhe als Teilbeitragsbescheide für die Schmutzwasserentwässerung, § 17 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 Satz 2 SächsKAG.

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

- 1.in den Fällen des § 21 Abs.3 mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung,
- 2.in den Fällen des § 21 Abs.1 sobald das Grundstück an die Schmutzwasserentsorgung angeschlossen werden kann,
- 3.in den Fällen des § 21 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,
- 4.in den Fällen des § 21 Abs. 4 mit dem In-Kraft-Treten der Satzung,
- 5.in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
- 6.in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nrn. 3,4 und 5 mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Gemeinde Kenntnis von der Änderung erlangt hat.

(2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2)

§ 35 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 36 Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

- (1) Die Stadt kann Vorauszahlungen auf den nach § 20 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung in Höhe von 80 vom Hundert erheben, sobald mit der Herstellung des öffentlichen Schmutzwasserkanals begonnen wird.
- (2) Die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig.
- (3) Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragsschuldner wird.
- (4) § 22 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend.

§ 37 Ablösung des Beitrages

- (1) Die erstmaligen Teilbeträge für die Schmutzwasserentsorgung im Sinne von §§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 bis 3 können vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, dem Wohnungseigentümer oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.

- (3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 21 Abs. 5, §§ 31 und 32) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen der erstmaligen Teilbeträge unberührt.
- (4) Weitere, erneut und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

§ 38 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die jeweilige Teilbeitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

5. Teil Abwassergebühren

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 39 Erhebungsgrundsatz

Für die Bereithaltung der öffentlichen Abwasseranlagen und die Einleitung oder Verbringung des Abwassers in die Abwasseranlage erhebt die Stadt folgende Benutzungsgebühren:

- a) Die Gebührenerhebung für die Teilleistung Niederschlagswasserbeseitigung wird in einer separaten Satzung zur Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassersatzung – NWS) geregelt.
- b) Mengenabhängige Schmutzwassergebühren für zentral entsorgte Grundstücke (§ 43 Nr. 1);
- c) Grundgebühren für an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Grundstücke (§ 43 Abs. 3);
- d) Mengenabhängige Schmutzwassergebühren, für Schmutzwasser das aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 47 Abs. 1 und 2)).
- e) Grundgebühren für die dezentrale Entsorgung (§47 Abs.3)

§ 40 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 41 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Der Veranlagungszeitraum beträgt in der Regel 1 Jahr. Der Veranlagungszeitraum kann bei Anwendung der rollierenden Abrechnung vom Kalenderjahr abweichen. Bei Anwendung der rollierenden Abrechnung richtet sich der Veranlagungszeitraum in den Fällen des § 48 1, 2, 3 und 5 nach dem Ableseturnus für den Trinkwasserzähler des Grundstückes durch den Wasserversorger.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Veranlagungszeitraumes für den jeweiligen Veranlagungszeitraum.
- (4) Die Abwassergebühren nach Absatz 3 sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 42 Vorauszahlungen

- (1) In den Fällen des § 48 Abs. 1, 2, 3 und 5 Buchstabe a) sind jeweils zum Ersten eines jeden Monats, ausgenommen der Dezember, und Jahres Vorauszahlungen bzw. Abschläge auf die voraussichtliche Gebührenschuld zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Elftel der Mengengebühr des Vorjahres, den Abschlägen für die Grundgebühr jeweils ein Elftel des im Bescheid angegebenen Betrages zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die vorauszahlende Gebühr geschätzt und die Grundgebühr nach Maßgabe der Verhältnisse am 01.01. ermittelt.
- (2) In den Fällen des § 48 Abs. 5 Buchstabe b) ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides für den zu Ende gegangenen Veranlagungszeitraum eine Vorauszahlung auf die voraussichtliche Gebührenschuld des nachfolgenden Veranlagungszeitraums in Höhe der Jahresgebühr zu leisten.«

2. Abschnitt: Zentrale Abwasserentsorgung

§ 43 Gebührenmaßstab

- (1) Die Einleitungsgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 44 Abs. 1).
- (2) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4 und 5 bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

- (3) Neben den Einleitungsgebühren nach Abs. 1 und 2 wird für an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Grundstücke eine Grundgebühr erhoben.

§ 44 Schmutzwassermenge

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 47 Abs. 2) gilt im Sinne von § 43 Abs.1 als angefallene Schmutzwassermenge
1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge und
 3. dass auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner bei Einleitungen § 7 Abs. 4 und 5, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet oder wenn diese Messeinrichtungen noch nicht erstellt sind, kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Fehlt eine Vorjahresverbrauchsabrechnung, kann eine aufgrund von durchschnittlichen Verbrauchswerten ermittelte Menge in Ansatz gebracht werden.

§ 45 Absetzungen

- (1) Nach § 44 ermittelte Schmutzwassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt. Der Antrag ist jährlich neu unter Beifügen eines gültigen Eichprotokolls der Zähleinrichtung zu stellen.
- (2) Der Gebrauch der Einrichtungen, die zur Ermittlung der Abwassermengen nach Abs. 1 dient, muss der Stadt für den jeweiligen Abrechnungszeitraum vor Benutzung angezeigt werden. Die Kosten für den Nachweis (Zähler, Zählerinstandhaltung, -wartung, -eichung) hat der Antragsteller zu tragen. Die Anlage zum Nachweis der abzusetzenden Mengen ist vor Inbetriebnahme durch die Stadt oder einen von ihr beauftragten Dritten abzunehmen. Auf Antrag kann im Einzelfall auch ein anderes anerkanntes Nachweisverfahren herangezogen werden.«
- (3) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein,

dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nummer 3 ausgeschlossen ist.

- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 3 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/Jahr und

2. je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter/Jahr

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß. § 51 des Bewertungsgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.2.1991 [BGBl.1991 I S.230], zuletzt geändert am 20.12.2001 [BGBl. I S. 3794]) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 44 Abs. 1 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede, für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 30 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absatzmenge entsprechend zu verringern.

- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 46 Bemessungsgrundlagen für die Grundgebühr

- (1) Als Wohnung gelten zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte oder genutzte Räume, die entweder nach ihrer Anordnung (Wohnungsabschlusstür) oder, falls eine Wohnungsabschlusstür fehlt, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammen genutzt werden. Zur Mindestausstattung gehören Koch- und Waschgelegenheit sowie wenigstens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette. Die Größe der Räume ist im Übrigen nicht von Bedeutung.
- (2) Für Grundstücke mit gewerblicher, öffentlicher oder ähnlicher Nutzung wird die Grundgebühr nach Wohnungseinheitsgleichwerten berechnet. Für die Ermittlung der Wohnungseinheitsgleichwerte (WE-GW) wird auf den anrechenbaren Wasserverbrauch (§ 44 Abs. 1) des Vorjahres abgestellt, wobei je angefangene 100 m³/Jahr einem Wohnungseinheitsgleichwert entspricht. Fehlt ein Vorjahresverbrauch, so ist dieser von der Stadt zu schätzen.
- (3) Sofern der Vorjahreswasserverbrauch eines Grundstücks mangels eigenem Wasserzähler nur einheitlich als Gesamtgröße festgestellt werden kann, wird bei

gemischt genutzten Grundstücken (sowohl wohnliche als auch gewerbliche, öffentliche oder ähnliche Nutzung) der WE-GW in der Weise ermittelt, dass jeder Wohnungseinheit ein Verbrauch von 100 m³ zugerechnet wird, während der restliche Wasserverbrauch die Bemessungsgrundlage für die Anzahl des WE-GW bildet (je angefangene 100 m³ = 1 WE-GW).

3. Abschnitt: Dezentrale Abwasserentsorgung

§ 47 Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen

- (1) Für Schmutzwasser, das aus abflusslosen Gruben entnommen wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der auf dem Grundstück verbrauchten Trinkwassermenge §§44 und 45 AbwS gelten entsprechend.
- (2) Für Schmutzwasser, das aus Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der Menge des entnommenen Fäkalschlammes. Die Menge wird durch Messeinrichtungen an den Transportfahrzeugen oder der Fäkalannahmestation im Klärwerk oder durch andere geeignete Methoden bzw. Einrichtungen ermittelt.
- (3) Neben den mengenabhängigen Gebühren wird eine Grundgebühr pro Anlage (Kleinkläranlage bzw. abflusslose Grube) und Monat erhoben.

4. Abschnitt: Abwassergebührenhöhe

§ 48 Gebührensätze

- (1) Für die Teilleistung zentrale Schmutzwasserentsorgung gemäß §§ 39 Buchstabe b), 43 Abs. 1 beträgt die Gebühr für Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird **3,21 € je Kubikmeter Schmutzwasser**.
- (2) Die Grundgebühr in der zentralen Schmutzwasserentsorgung beträgt:
 - a) gemäß §§ 39 Buchstabe b), 43 Abs. 3 für eine Wohnung **10,23 €/Monat**;
 - b) gemäß §§ 39 Buchstabe b), 43 Abs. 3, 46 Abs. 2 bei einem Wasserverbrauch von bis zu 600 m³ pro Wohnungseinheitsgleichwert (WE-GW) **10,23 €/Monat**;
 - c) gemäß §§ 39 Buchstabe b), 43 Abs. 3, 46 Abs. 2 bei einem Wasserverbrauch von mehr als 600 m³ (Großkunden) pro Grundstück **71,85 €/Monat**.
- (3) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben gemäß §§ 39 Buchstabe d), 47 beträgt die Gebühr **24,85 € je Kubikmeter ermittelte Trinkwassermenge gemäß § 47 (1)**.

- (4) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen gemäß § 39 Buchstabe d, 47 beträgt die Gebühr für Schmutzwasser, das entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird **26,74 € je Kubikmeter**.
- (5) Die Grundgebühr in der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt:
- a) bei abflusslosen Gruben gemäß §§ 39 Buchstabe e), 47 – **je Anlage und Monat 10,23 €**
 - b) bei Kleinkläranlagen gemäß §§ 39 Buchstabe e), 47 – **je Anlage und Jahr 36,00 €**

5. Abschnitt: Starkverschmutzer

§ 49 Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben. Einzelfallbezogene, abweichende Vereinbarungen, z.B. mit Sonderkunden, über insbesondere den Ausgleich erhöhter Aufwendungen beim Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage infolge der Menge, des unkontinuierlichen Zuflusses und/oder Beschaffenheit des Abwassers sind ebenso zulässig wie Vereinbarungen über die Abwälzung der der Stadt gegenüber festgesetzten Abwasserabgabe.

6. Teil Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 50 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung berechtigt der Stadt anzuzeigen:

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücks;
2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und, Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,

Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.

- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenpflichtige der Stadt anzuzeigen:

1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 44 Abs. 1 Nr. 2),
2. die Menge der Einleitung aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 4) und/oder 5) und
3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 44 Abs. 1 Nr. 3).

- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:
1. Änderung der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen oder zentralen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
 3. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben, Kleinkläranlagen und
 4. Erweiterungen oder Änderungen der Nutzung des Grundstücks, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung, insbesondere der Grundgebühren, ändern.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 51 Haftung der Stadt

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bleibt unberührt.

§ 52 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Die Stadt kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Sie kann insbesondere Maßnahmen zu anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu

beenden, sowie um eine Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.

- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.
- (3) Für den Fall, dass ein Gebührenschuldner den Bestimmungen dieser Satzung und/oder seinen Zahlungsverpflichtungen grob fahrlässig oder vorsätzlich nicht nachkommt, keine Stundungsvereinbarung mit Ratenzahlung abschließt und Mahnungs- sowie Vollstreckungsbemühungen nachweislich ohne Erfolg bleiben, ist die Stadt Reichenbach/O.L. berechtigt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Einleiten von Abwasser vom jeweiligen Grundstück in den öffentlichen Kanal zu unterbinden. Dem Schuldner ist für diesen Fall mit einer Frist von vier Wochen der Termin mitzuteilen, ab welchem ein Einleiten in den öffentlichen Kanal nicht mehr möglich ist, so dass er geeignete Maßnahmen ergreifen kann, diese Zwangsmaßnahme abzuwenden.
- Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer oder sonstige Verpflichtete nachweislich darlegt, dass die Folgen der Einstellung der Abwasserentsorgung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichend Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer oder sonstige Verpflichtete seinen Verpflichtungen nachkommt.
- Im Fall von bestehenden Zahlungsrückständen kann die hinreichende Aussicht auf die Einhaltung der Satzungsbestimmungen u.a. durch Zahlung einer ersten Rate in Höhe von 20 % des geschuldeten Betrages nachgewiesen werden.
- Die Stadt Reichenbach/O.L. hat die öffentliche Abwasserentsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für deren Einstellung entfallen sind und die Kosten für die Einstellung und Wiederinbetriebnahme der Abwasserbeseitigung durch den Grundstückseigentümer oder sonstigen Verpflichteten erstattet wurden.

§ 53 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht das gesamte Abwasser der Stadt überlässt,
 2. entgegen § 3 Abs. 3 bis 4 sich nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen,
 3. entgegen § 6 Abs.1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für ein leitbares Abwasser überschreitet,

4. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
5. entgegen § 7 Abs. 3 Schmutzwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind,
6. entgegen § 7 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne schriftliche Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
7. entgegen § 7 Abs. 5 nicht häusliches Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, dass den Anforderungen der Arbeitsblätter ATV-A 115 und/oder ATV-A 163 nicht entspricht,
8. entgegen § 8 Abs. 1 Überwachungseinrichtungen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt,
9. entgegen § 8 Abs. 3 das Betriebstagebuch auf Verlangen der Stadt nicht ordnungsgemäß führt oder nicht vorlegt,
10. entgegen § 9 Abs. 3 festgestellte Mängel nicht beseitigt,
11. entgegen § 11 Abs. 6 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Stadt herstellen lässt,
12. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Stadt herstellt, benutzt oder ändert,
13. entgegen § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften herstellt oder betreibt,
14. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht im Einvernehmen mit der Stadt herstellt,
15. entgegen § 16 Abs. 1 Vorrichtungen zur Abscheidung von diesen Stoffen nicht einbaut, betreibt, unterhält oder erneuert,
16. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
17. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
18. entgegen § 18 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,

19. entgegen § 18 Abs. 2 den Beauftragten der Stadt nicht den ungehinderten Zutritt nicht gewährt oder die Ermittlungen und Prüfungen behindert oder den Einblick in die Betriebsvorgänge verweigert oder die sonst erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 20. entgegen § 18 Abs. 3 festgestellte Mängel nicht beseitigt,
 21. entgegen § 19 Abs. 1 Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben nicht gemäß DIN 1986 und DIN 4261 errichtet, unterhält und betreibt,
 22. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 2 die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen nicht oder nicht regelmäßig vornimmt,
 23. entgegen § 19 Absatz 1 die in § 6 genannten Stoffe in die Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben einleitet,
 24. entgegen § 19 Abs. 2 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 25. entgegen § 19 Abs. 4 die jederzeitige Zufahrt nicht ermöglicht oder seinen Beseitigungspflichten nicht nachkommt oder den Zugang nicht in verkehrssicheren Zustand hält,
 26. entgegen § 19 Abs. 7 die Kleinkläranlagen und/oder abflusslosen gruben nebst deren Nebeneinrichtungen nicht unverzüglich nach erfolgtem Anschluss des Grundstücks an ein öffentliches Klärwerk außer Betrieb setzt und als private Grundstücksentwässerungsanlage stilllegt,
 27. entgegen § 19a Abs. 2 der Stadt oder dem von ihr Beauftragten keinen ungehinderten Zugang gewährt,
 28. entgegen § 19a Abs. 3 seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht gehörig nachkommt oder das Betriebsbuch der Stadt oder dem von ihr Beauftragten nicht zur Einsichtnahme vorlegt,
 29. entgegen § 50 seine Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 30. einer Anordnung nach § 52 Abs. 1 nicht Folge leistet.
- (2) Ordnungswidrigkeit kann gem. § 124 SächsGemO mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EURO geahndet werden.
 - (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 50 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
 - (4) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

7. Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 54 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.3.1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2003 (BGBl. I S. 2081), in der jeweils geltenden Fassung. Ergänzend erfolgt der Hinweis auf § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 55 In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht aufgrund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Nach bisherigem Satzungsrecht begründete Berechtigung und Verpflichtungen zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt bleiben bestehen und unterliegen nunmehr den Bestimmungen dieser Satzung. Entsprechendes gilt für nach bisherigem Satzungsrecht erteilte Genehmigungen, Zustimmungen und Befreiungen sowie für das Inkrafttreten dieser Satzung eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossene Antrags- bzw. Genehmigungsverfahren.
- (3) Nach bisherigem Satzungsrecht begründete Grundstücksbenutzungsrechte für die Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung bleiben bestehen und unterliegen nunmehr den Bestimmungen dieser Satzung. Die Vorschriften des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182) und der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) bleiben unberührt.
- (4) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Reichenbach, den 24. Juni 2020

gez. Dittrich
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk
(Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO)

- (1) Nach § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 Ziffer 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.